

BUNDESGERICHT

## Exempel am Grenzfall

*Kollektivanlagengesetz zum Ersten*

*fel. Lausanne* · Das Bundesgericht hat am Freitag zum ersten Mal das neue Kollektivanlagengesetz (KAG) angewendet und dabei in mehrstündiger öffentlicher Beratung versucht, an einem eigentlichen Grenzfall ein Exempel zu statuieren. Konkret ging es darum, ob eine bestimmte Sachwert-Beteiligung-Kommanditgesellschaft, die Eigentümerin eines Hotels in Zermatt ist, als operative Gesellschaft mit unternehmerischer Tätigkeit anerkannt werden kann und daher dem KAG nicht untersteht (Art. 2 lit. d). Die frühere Eidgenössische Bankenkommision hatte das verneint und die Gesellschaft in

Liquidation versetzt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtete sie dagegen als operative Gesellschaft, die dem KAG nicht untersteht.

Diesen Entscheid wollte eine Mehrheit in der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts nicht teilen und bestätigte, «um dem neuen Gesetz nicht gleich beim ersten Mal schon die Zähne zu ziehen», wie der Referent sich ausdrückte. Da indes bereits Ansätze für eine Überführung der Gesellschaft in eine gesetzmässige Form zu verzeichnen waren, erschien auch der Mehrheit im Gericht eine Liquidation unverhältnismässig. So wurde denn zwar das

KAG für anwendbar erklärt, aber die Finna als Nachfolgerin der Bankenkommision aufgefordert, nach einem sanfteren Ausweg zu suchen. Die zwei in Minderheit verbliebenen Richter hätten den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts bestätigen und die Beschwerde der Finna abweisen wollen. Anzumerken bleibt, dass es sich um einen eigentlichen Grenzfall handelt, weil die fragliche Gesellschaft mit der Führung des Hotels operativ tätig ist, darin aber auch kollektive Gelder investiert hat.

Urteil 2C\_571/2010 – schriftliche Begründung steht aus.